



7/SN-156/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2464-Pr/1/97

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ⁹⁸-GE/19. ^{PT}
Datum: 20. AUG. 1997
Verteilt ^{25.8.97}

St. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über den allgemein beeideten
gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher
geändert wird, Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMJ vom 9. Juli 1997,
Zl 11.858/22-I 6/1997

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

19. August 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kogel



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2464-Pr/1/97

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird, Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 9. Juli 1997, ZI 11.858/22-I 6/1997, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird. Er schlägt aus inhaltlicher Sicht zu § 8 Abs 4 des Entwurfs vor, im Hinblick auf die Befristung der Eigenschaft als allgemein beeideter und zertifizierter gerichtlicher Sachverständiger entweder Bestimmungen über die Einziehung des Rundsiegels bei Erlöschen dieser Eigenschaft aufzunehmen oder die Bezeichnung am Rundsiegel um die Befristung zu erweitern, um einer möglichen mißbräuchlichen Verwendung vorzubeugen.

Was die finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme betrifft, so konnte der geschätzte Gesamtaufwand von rd 1 Mill S für die Umstellung auf ADV mangels näherer Aufschlüsselung nicht nachvollzogen werden. Im Hinblick darauf, daß in dieser Summe sowohl die Programmierkosten als auch die Aufwendungen für die Einrichtung des ADV-Systems und die Personalaufwendungen für die erforderliche Einschulung enthalten sind, erscheint diese Schätzung jedoch eher niedrig.

Weiters entsprachen die Ausführungen zu den budgetären Auswirkungen der Datenerfassung und der einzuhebenden Abfragegebühren nicht den Anforderungen des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes, zumal weder die erwarteten Mehraufwendungen noch die Mehreinnahmen ziffernmäßig dargestellt wurden.

RECHNUNGSHOF, ZI 2464-Pr/1/97

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr Wolfgang Ruttenstorfer sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

19. August 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

